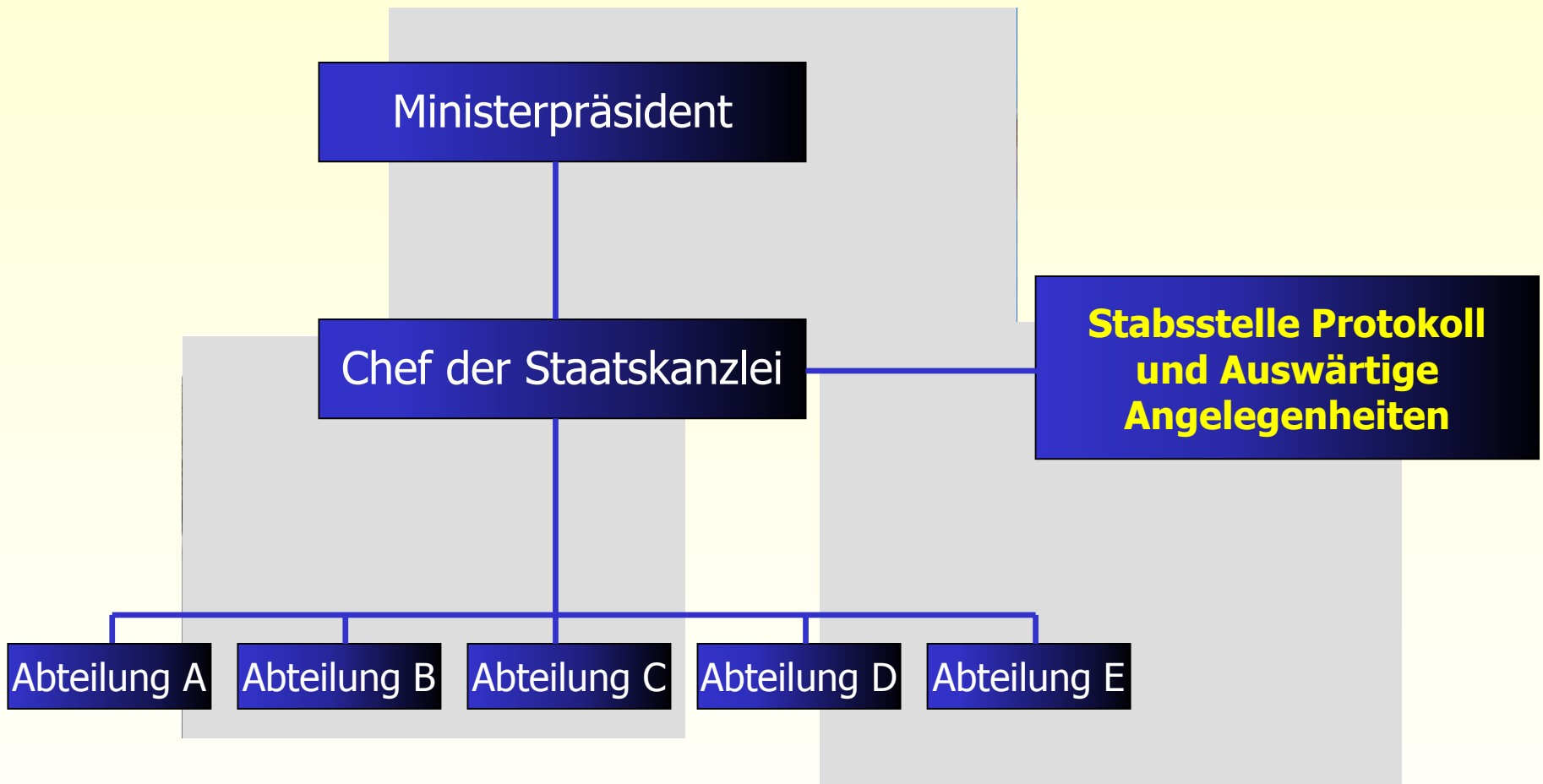


Information Ordensauszeichnungen



Stabsstelle Protokoll





Aufgabe der Stabsstelle

- Die Stabsstelle unterstützt den Ministerpräsidenten in seiner Funktion als oberster Repräsentant des Saarlandes

Das heißt:

bei der Ausübung seiner für das Land auszuübenden präsidentialen Aufgaben, wie offizielle Repräsentation oder Ehrenhoheit

Arbeitsschwerpunkte

Protokoll

**Auswärtige
Angelegenheiten**

Orden





Tätigkeitsfeld Orden

- Wir führen das Ordensverfahren zur Verleihung des Bundesverdienstordens, des Saarländischen Verdienstordens und des Grubenwehr-Ehrenzeichens durch
- Wir wirken im Verleihungsverfahren für ausländische Orden und Ehrenzeichen mit
- Wir beraten in Fragen der Ordensrichtlinien und der Ordenspraxis



Ansprechpartnerinnen

- Frau Gabriele Kaub-Koop
Tel.: (0681)501-1390
g.kaub-koop@staatskanzlei.saarland.de
- Frau Elke Kasper
(0681)501-1111
e.kasper@staatskanzlei.saarland.de



Staatliche Auszeichnungen

- Sinn von Auszeichnungen ist die Anerkennung besonderer Leistungen für den Staat und die Gesellschaft
- Der/die Geehrte soll allseits sichtbar aus der Vielzahl der übrigen Bürger/innen herausgehoben werden
- Auszeichnungen haben die Funktion Leitbilder zu setzen, an denen sich andere orientieren können und nach Auffassung des Auszeichnenden auch orientieren sollen



Rechtsgrundlagen

- Bundesverdienstorden
 - Stiftungserlass
 - Ordensgesetz
 - Statut
 - Ausführungsbestimmungen
 - Mustertafeln

- Saarländischer Verdienstorden
 - Stiftungserlass
 - die Ausführungsbestimmungen zum Bundesverdienstorden werden entsprechend angewandt

Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wurde 1951 von Bundespräsident Theodor Heuss gestiftet

Verdienstmedaille



Verdienstkreuz
am Bande



Verdienstkreuz
1. Klasse



Saarländischer Verdienstorden

Wie in anderen Bundesländern gibt es auch im Saarland einen Landesverdienstorden, der als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Saarland vom Ministerpräsidenten verliehen wird.

Der Saarländische Verdienstorden wird als Orden 1. Klasse (intern.: Offizierskreuz) verliehen; er entspricht dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse.

Saarländischer
Verdienstorden





Bundesorden / Landesorden

- Verdienstmedaille
 - Verdienstkreuz am Bande
 - Verdienstkreuz 1. Klasse
 - Großes Verdienstkreuz
 - Großes Verdienstkreuz mit Stern
 - Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband
 - Großkreuz
 - Sonderstufe des Großkreuzes
- Saarländischer Verdienstorden



Ordensanregungen

- Jedermann kann die Verleihung des Verdienstordens an einen anderen initiieren.
- Diese Anregung ist an den Vorschlagsberechtigten zu richten

 Wer seine eigene Auszeichnung anregt,  kann mit einer Ordensverleihung nicht rechnen

(II. Nr. 4. der Ausführungsbestimmungen)



Saarländische Auszeichnungen

Außerdem werden Ehrenzeichen

- **für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaille)**
- **und für Verdienste im Feuerlöschwesen (Feuerwehr-Ehrenzeichen)**

verliehen

Im Jahre 1989 wurde für kommunalpolitische Verdienste zusätzlich die Freiherr-vom-Stein-Medaille geschaffen.

Die Verleihungsverfahren werden vom Ministerium für Inneres und Sport durchgeführt



Vorschlagsrecht BVO

- Regierungschefs der Länder für ihre Bürger/innen
- jeweils für Bedienstete ihres Geschäftsbereichs
 - Oberste Bundesbehörden
 - Präsident des Bundestages
 - Präsident des Bundesrates
- Bundesminister des Auswärtigen
 - für ausländische Staatsangehörige
 - für Deutsche mit Wohnsitz im Ausland

(Art. 5 Abs. 1 des Ordensstatuts)



Vorschlagsrecht SVO

- Für den Bereich des Landtags der Landtagspräsident
- Für ihre Geschäftsbereiche die Minister

(Art. 4 des Stiftungserlasses SVO)



Angaben im Anregersschreiben

- Name, Vorname (bei Frauen Geburtsname)
- Evtl. Titel
- Geburtsdatum und -ort
- Straße, Wohnort
- Beruf
- Lebenslauf
- Darlegung der erbrachten Leistungen um das Gemeinwohl im einzelnen sowie deren Bewertung aus Sicht des Anregers (tabellarische Auflistung von Ehrenämtern reicht keinesfalls)



Verdienste

- Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird verliehen für
 - „Leistungen, die im Bereich der politischen, der wirtschaftlich-sozialen und der geistigen Arbeit dem Wiederaufbau des Vaterlandes dienen“ (Stiftungserlass)
 - „besondere Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland“ (§ 1 Abs. 1 Ordensgesetz)
 - besondere Verdienste durch mitmenschliche Hilfe (I. 3. S. 2 der Ausführungsbestimmungen)
 - überragende Einzelleistungen (V. der Ausführungsbestimmungen)
- Der Saarländische Verdienstorden wird verliehen für saarlandbezogene Verdienste, die auf das gesamte Land ausstrahlen und nach ihrer Tragweite für das allgemeine Wohl einen Orden 1. Klasse rechtfertigen



Verdienstbereiche (Beispiele)

- Kirche, Religionsgemeinschaften
- Kommunale Selbstverwaltung
- Kultur
- Medien
- Natur-, Umwelt-, Tierschutz
- Politik
- Rechtspflege
- Soziales
- Sport
- Verwaltung
- Wirtschaft
- Wissenschaft
- Zivil-, Katastrophenschutz



Ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten, z.B. in Organisationen, Vereinen, Verbänden, Kirchen, Parteien, Gewerkschaften, Bürgerinitiativen oder Selbsthilfegruppen allein genügt nicht für eine Verleihung des Verdienstordens

Erforderlich sind

- großer persönlicher Einsatz
- Zurückstellung eigener Interessen
- längerer Zeitraum
- Förderung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Belange

(II. 3.a der Ausführungsbestimmungen)



Berufliche Tätigkeiten

Die tadelnsfreie Erfüllung von Berufspflichten genügt nicht für eine Verleihung des Verdienstordens (II. 3.a der Ausführungsbestimmungen)

Verdienste um das eigene Unternehmen genügen nicht, selbst wenn ihm große wirtschaftliche Bedeutung zukommt (II. 3. b der Ausführungsbestimmungen)

Öffentliche Bedienstete können ausgezeichnet werden, wenn sie sich bei Erfüllung aller Dienstpflichten außergewöhnliche Verdienste um das allgemeine Wohl erworben haben (II. 3. c der Ausführungsbestimmungen) - wird restriktiv gehandhabt -



Verdienste (Beispiele)

- um die Verbesserung der Situation von Familien
- um die Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Arbeit mit Senioren
- Engagement für Benachteiligte
- Familien- und Nachbarschaftshilfe
- jahrelanges Engagement bei der Pflege und Betreuung Kranker, Behinderter und Sterbender auch im häuslichen Bereich
- um die Verbesserung der bildungspolitischen Situation
- herausragende Forschungs- und Entwicklungsleistungen, unter anderem in der Medizin und in den Naturwissenschaften
- zukunftsweisende Innovationen und Erfindungen
- besondere kulturelle Leistungen in den Bereichen Theater, Musik, Film, Bildende Kunst, Architektur, Literatur etc.



Verdienste (Beispiele)

- um das Zusammenwachsen des geteilten Deutschlands und um die neuen Länder
- um die Förderung der europäischen Einigung
- Förderung der Beziehungen zu Nachbarländern
- um die Mehrung des Ansehens im Ausland
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens zwischen den Kulturen und Religionen
- Integration von Aussiedlern und Ausländern
- besonders couragiertes Eintreten gegen Gewalt
- um die nachhaltige Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- um die Förderung des Wachstums



kommunalpolitisch Tätige

Für Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung ist am 14.09.1989 die Freiherr-vom-Stein-Medaille gestiftet worden.

Seither werden Verdienste, die ausschließlich im kommunalpolitischen Bereich erbracht werden, mit dieser Auszeichnung gewürdigt. Sie gelten mit der Verleihung als konsumiert.

Eine Auszeichnung mit dem Bundesverdienstorden ist nur dann möglich, wenn zusätzliche Verdienste erworben wurden.



kommunalpolitisch Tätige

Das Ministerium für Inneres und Sport befürwortet im allgemeinen eine Auszeichnung mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande erst, wenn:

- Mitglieder von kommunalen Vertretungskörperschaften ihr Amt mindestens 20 Jahre innehatten.
- Ehrenamtliche kommunale Beigeordnete oder Ortsvorsteher ihr Amt mindestens 15 Jahre ausgeübt haben.
- Der Vorgeschlagene das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Eine Zusammenrechnung der verschiedenen Amtszeiten erfolgt nicht. Die Wahrnehmung eines Ortsratsmandates wird ordensbegründend nicht gewertet.

Des Weiteren muss er/sie außergewöhnliche, über den normalen Pflichtenkreis des Ehrenamtes hinausgehende Leistungen erbracht haben, die detailliert darzustellen sind.



Frauen

Gründe für die niedrige Frauenquote:

- Schiefelage schon bei den Anregungen
- Leistungen von Frauen werden weniger öffentlichkeitswirksam wahrgenommen
- Herausragende Leistungen werden mit herausragenden Ämtern verwechselt
- Auffallende Bescheidenheit, wenn es um die Selbstbeurteilung und die Darstellung der eigenen Leistungen geht; sie werden als selbstverständlich betrachtet
- Zögerlichkeit, öffentliche Ehrungen anzunehmen

I. 3. letzter Satz der Ausführungsbestimmungen

- Verdiensten bei Tätigkeiten, die nach der Lebenserfahrung vor allem von Frauen ausgeübt werden, ist besondere Beachtung zu schenken.



Junge Menschen

- Vorbildliche Leistungen in Projekten und Aktionen
- Engagement auch in den traditionellen Formen des Ehrenamtes



Erstauszeichnung

- Als erste Auszeichnung soll grundsätzlich keine höhere Stufe als das Verdienstkreuz am Bande verliehen werden, wobei für diese Ordensstufe ein Mindestalter von 40 Jahren als wünschenswert angesehen, aber nicht zwingend gefordert wird
- Die Verleihung der Verdienstmedaille ist nicht an Bestimmungen bezüglich des Lebensalters gebunden

(III. 1. der Ausführungsbestimmungen)

- Nur ausnahmsweise können auch höhere Stufen als Erstauszeichnung verliehen werden
 - BVK 1. Klasse, wenn 65. Lebensjahr vollendet (Ausn. 55.Lj)
 - GVK, wenn 70. Lebensjahr vollendet (Ausn. 60. Lj)

(IV. der Ausführungsbestimmungen)



Höherstufung

- Setzt eine selbständige, auszeichnungswürdige Leistung voraus (II. 2. a der Ausführungsbestimmungen)
- Setzt Auszeichnung mit der vorangegangenen Stufe voraus (III. 2. der Ausführungsbestimmungen)
- Setzt eine neue auszeichnungswürdige Leistung voraus (III. 3. der Ausführungsbestimmungen)
 - Steigerung des Grades der Auszeichnungswürdigkeit
 - Neue herausragende und beispielhafte Leistung
- das Verdienstkreuz 1. Klasse und das Große Verdienstkreuz können frühestens vier Jahre, die höheren Ordensstufen frühestens drei Jahre nach der vorangegangenen Auszeichnung verliehen werden (III. 4. der Ausführungsbestimmungen)
- Bei erneuter Auszeichnung wird die früher verliehene Stufe nicht abgelegt (Art. 4 Abs. 2 des Statuts)



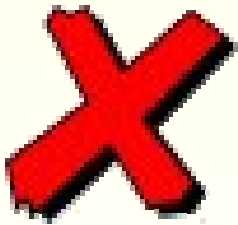
Doppelauszeichnungen

- Verdienste, die mit einer Auszeichnung gewürdigt wurden, gelten als konsumiert
- Für weitere Auszeichnungen sind erneute Verdienste erforderlich
- Eine Ordensverleihung kann nicht als Begründung für eine weitere Ordensauszeichnung herangezogen werden

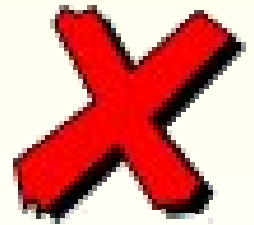


Vertraulichkeit

- Schutz der Persönlichkeitsrechte des Vorgeschlagenen
- Schutz der Anreger
- Schutz der Auskunftgebenden



Alle Ordensvorgänge sind vertraulich zu behandeln





Prüfverfahren

- Verdienstprüfung (Verdienste verifizieren und gewichten)
- Ordenswürdigkeitsprüfung

Folgende Auskünfte werden eingeholt:

- Zentralregister, Bundesarchiv
- Stellungnahme des jeweiligen Landrates oder Stadtverbandspräsidenten
- Stellungnahme des Fach-Ministeriums
- evtl. werden weitere offizielle Stellen eingeschaltet



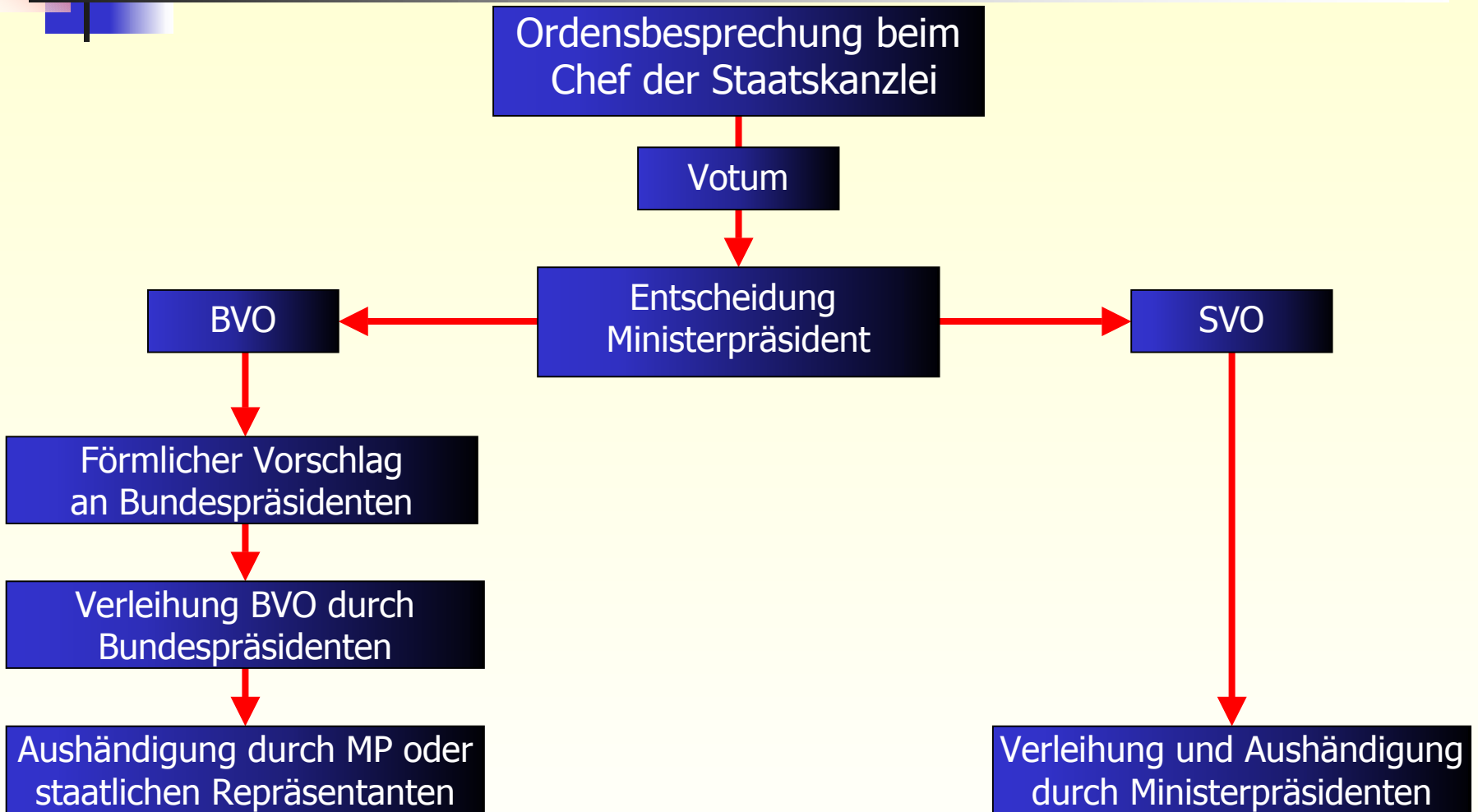
Auszeichnungswürdigkeit

Bestimmt sich nach

- Maß an Gemeinsinn
- Sachkenntnis
- Tatkraft
- Tragweite für das allgemeine Wohl

(II. 2. b der Ausführungsbestimmungen)

Verfahrensweise zur Entscheidungsfindung





Förmlicher Vorschlag

- Ist dem Chef des Bundespräsidialamtes zuzuleiten
 - Wird von ihm dem Bundespräsidenten zur Entscheidung vorgelegt
- (Art. 5 Abs. 2 des Statuts)

Im förmlichen Vorschlag sind anzugeben

- Die persönlichen Daten
- Die Darlegung der Verdienste in Einzelnen (II. 1. a der Ausführungsbestimmungen)
- Vorstrafen (II. 5. d der Ausführungsbestimmungen)



Rechtsqualität

- Ordensverleihungen sind keine Verwaltungsakte
- Ordensverleihungen sind außerrechtliche Gunsterweise
- Niemand hat ein Recht auf die Verleihung eines Ordens



Ehepaare/Personengruppen

- BVO und SVO sind Ehrungen für individuell erbrachte Leistungen (Verleihungen beispielsweise an Firmen, Vereine, Gruppen sind ausgeschlossen)
- Verleihungen an Ehepaare sind möglich (auch unterschiedliche Stufen)

Aushändigungsbestimmungen

- Die Aushändigung der Ordensinsignien und der Urkunde soll alsbald nach der Verleihung erfolgen
- Mit der Aushändigung wird im Saarland in der Regel der/die Ressortminister/in beauftragt
- Der/die Beliehene erhält vom Ministerpräsidenten ein Glückwunschsreiben



Aushändigungsbestimmungen

Die Aushändigung des Ordens soll in einem würdigen Rahmen stattfinden



Eine Ordensauszeichnung sollte nach Möglichkeit nicht zu anderem Anlass (Geburtstag, Jubiläum etc.) erfolgen, weil dies den Wert der Auszeichnung als Anerkennung für eine besondere individuelle Leistung schmälert, der äußere Anlass in den Vordergrund tritt, und die Ehrung zum „Geschenk“ verkommt.



Posthume Auszeichnung

Weder der Bundesverdienstorden noch der Saarländische Verdienstorden werden posthum verliehen

- Die Ordensauszeichnung wird mit der Bekanntgabe wirksam
- Verstirbt der Beliehene zwischen Bekanntgabe der Verleihung und Aushändigung der Insignien, können den Hinterbliebenen die Verleihungsurkunde und – bei Interesse – auch die Insignien überlassen werden.



Tragevorschriften

Die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland stellt eine besonders hohe staatliche Ehrung dar, deshalb entspricht es dem Sinn und der Bedeutung dieser Auszeichnung, dass sie öffentlich getragen wird.



Tragevorschriften

- Der Orden kann im Original bei allen besonders feierlichen Anlässen angelegt werden. Die Kleidung sollte dem Anlass und der Würde des Ordens entsprechen.
- Die Ordensminiatur sollte – anstelle des Originals – bei allen anderen Gelegenheiten getragen werden. In Betracht kommen insbesondere Veranstaltungen des Staates, der Kommunen, der Kirchen, der Sozialpartner, von Verbänden und Vereinen, kulturelle Ereignisse und Feste im Familienkreis.
- Die Ordensminiatur kann in diesen Fällen auch zur Alltagskleidung getragen werden.
- Für Uniformträger gelten besondere Bestimmungen, z.B. die Anzugsordnung der Bundeswehr.
- An Mänteln und Umhängen werden Orden und deren Miniaturen nicht getragen.